



Wegleitung für bewilligungsfreie Reklamen in Reichenbach

Übergeordnet gelten die eidgenössischen und kantonalen Reklamevorschriften!
Diese Wegleitung gibt die Gesetze und Vorschriften nur in Kurzfassung wieder!

Begriffe der verschiedenen Reklamearten:

- Strassenreklame* = alle Formen von Werbungen und Ankündigungen entlang von Strassen
Temporäre Reklame = zeitlich begrenzte Ankündigung von besonderen Veranstaltungen
Firmenanschriften = Firmennamen, Firmensignete (Logos), ev. Branchenhinweise

Die Verkehrssicherheit und der Personenschutz stehen im Vordergrund

Die nachfolgenden Gesetze und Auflagen gelten auch für bewilligungsfreie Reklamen.

- Gesetze**
- Die Verkehrssicherheit ist im Strassenverkehrsgesetz Art. 6 Abs. 1 SVG sowie in der Strassensignalisationsverordnung Art. 96 SSV geregelt.
 - Es dürfen keine Verkehrsschilder abgedeckt oder zusätzliche Gefahrensituationen geschaffen werden.
 - Reklamen dürfen nicht an Kreuzungen oder Übergängen angebracht werden.
 - Reklamen dürfen nicht näher als 10.00 m an ein Gewässer aufgestellt werden
 - Reklamen dürfen nur Innerorts aufgestellt werden. Ausserorts ist die Zustimmung vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) erforderlich
 - Entlang der Kantonsstrassen ist ein Mindestabstand von 3.00 m einzuhalten
 - Entlang der Gemeindestrasse ist ein Mindestabstand von 2.50 m einzuhalten
 - Das Unterschreiten der Abstände erfordert eine Ausnahmegewilligung vom Kanton oder der Gemeinde und deshalb auch immer ein Baugesuch
 - Reklamen welche an schützenswerte oder erhaltenswerte Gebäude angebracht werden sollen, erfordern die Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege und deshalb auch immer ein Baugesuch

Bewilligungsfreie Reklamen Art. 6a BewD

- Innerorts Reklamen für Veranstaltungen und Anlässe sowie Wahlen und Abstimmungen während max. 6 Wochen vor der Veranstaltung und 5 Tage nach der Veranstaltung
- Eigenreklamen, an oder vor der Fassade bis insgesamt 1.20 m² Grösse
- Angebotstafeln beim Eingang von Betrieben während Geschäftsöffnungszeiten
- Plakatständer und Plakate im Weltformat max. 120 x 90 cm mit Zustimmung Grundeigentümer
- Firmenanschriften oder Firmensignete (Logo) bis maximal 1.20 m² Grösse
- Eine Fahne pro Betrieb mit Firmennamen oder Firmensignet (Logo)
- Fahnen und Flaggen mit Hoheitszeichen
- Innerorts auf Baugrundstücken sind Unternehmer-, sowie Vermietungs- und Verkaufsklaren bis zu 12 m² ab Baubeginn bis max. 6 Monate nach Bauabnahme erlaubt.

Für alle anderen Reklamen + Werbungen ist eine Baubewilligung erforderlich!